

Beitragsordnung des WSV Brotterode



Nach § 12 der Vereinssatzung in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 02.12.2004.

§ 1 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat nach § 11 der Vereinssatzung einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 2 Höhe des Beitrags

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt für:

Monatlicher Mitgliedsbeitrag	ab dem 01.01.17
Kinder und Jugendliche bis 18	2,50 €
Jugendliche ab 19 und Erwachsene	4,00 €

Gründe für eine Beitragsermäßigung sind dem Vorstand nachzuweisen. Die Ermäßigung gilt ab dem Fälligkeitstermin des Beitrages.

§ 3 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zum 30. April jeden Jahres fällig, bei halbjährlicher Zahlung zum 30. April und 30. September jeden Jahres.

Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschriftverfahren eingezogen, über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Nach Beschluss der Mitgliederversammlung oder einer Abteilung können zusätzliche Beiträge laufend oder als Einmalzahlung erhoben werden.

Die Beitragspflicht endet gem. § 9 der Vereinssatzung mit Ende des Geschäftsjahres, in dem der Austritt oder das Ende der Mitgliedschaft erfolgt.

§ 4 Mahnungen, Rücklastgebühren

Bei Zahlungsverzug sind Mahnungen zulässig. Sollte ein Zahlungseinzug durch Verschulden des Mitglieds nicht möglich sein, so sind entstandene Rücklastgebühren vom Mitglied zu tragen. Diese Gebühren werden beim nächsten Zahlungseinzug fällig gestellt.

§ 5 Sonstige Regelungen

Jedes Mitglied verpflichtet sich, Anschriften- und Kontoänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

§ 6 Änderungen

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen dieser Beitragsordnung vorzunehmen. Die Mitgliedsbeiträge nach § 2, Abs. 1 können nur von einer Mitgliederversammlung geändert werden.

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.10.2014 beschlossen und tritt am 01.01.2015 in Kraft.